

Maschinen- und Betriebshilfsring- Satzung



Standard- Ausführung (Wahlperiode: 5 Jahre)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Maschinen- und Betriebshilfsring Landsberg am Lech e. V.“
Er hat einen Sitz in 86899 Landsberg, Karwendelstr. 10
Sein Tätigkeitsbereich umfaßt das Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech.
- (2) Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft vom 8.8.1974 in der jeweils geltenden Fassung insbesondere
 - a) den rationellen Einsatz der Landtechnik und des Betriebshilfsdienstes in den Mitgliedsbetrieben im Rahmen der partnerschaftlichen überbetrieblichen Zusammenarbeit der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe zu fördern und zu organisieren,
 - b) bei Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft mit Maschinen und Arbeitskräften mitzuwirken und auch in sozialen Notfällen Arbeitsaushilfen zu vermitteln,
 - c) bei Bedarf Mitglieder bei der Vermittlung von Fremdenzimmer zu unterstützen.
- (2) Er beantragt beim „Kuratorium Bayerischer Maschinen- und Betriebshilfsringe e. V.“, im folgenden KBM genannt, seine Aufnahme als Mitglied.
- (3) Tätigkeit und Satzung des Vereins dürfen den Zielsetzungen des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft nicht widersprechen. Insbesondere darf der Verein weder von wirtschaftlichen Unternehmungen abhängig, noch von solchen finanziell getragen oder gestützt werden.
- (4) Der Verein darf nicht eine Vereinigung oder ein Zusammenschluss im Sinne des Gesetzes zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz) vom 16. Mai 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1975 oder des Bundeswaldgesetzes vom 2.5.1975 sein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt keinerlei Gewinnabsichten, eigenwirtschaftliche oder Erwerbszwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten weder Ausschüttungen noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) **Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die Inhaber eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, der sich im Tätigkeitsbereich des Vereins befindet.**
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
- (3) Wird der Antrag auf Aufnahme nicht innerhalb von 20 Tagen durch Beschluss des Ausschusses abgelehnt, gilt er als angenommen.

Der Ablehnungsbeschluss ist dem Antragssteller schriftlich zuzuleiten. Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ablehnungsbeschlusses Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Wird die Monatsfrist nicht eingehalten, ist der Ablehnungsbeschluss unanfechtbar.

§5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind gehalten, die Ziele des Vereins zu fördern, sowie die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.

Insbesondere haben sie:

- (1) **Maschinen- und Betriebshilfeeinsätze über den Verein verrechnen zu lassen,**
- (2) den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sowie gegenüber den Mitgliedern, welche Arbeiten geleistet haben, pünktlich nachzukommen.
- (3) ein Bankkonto zu benennen, über das die Last- und Gutschriften für die geleisteten Arbeiten abgewickelt werden können. Die näheren Regelungen hierzu trifft der Vorstand.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod, bei Personenvereinigungen und juristischen Personen durch Auflösung oder Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.
 - c) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dem Ausschuss gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig, wenn es seine ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten gröblich verletzt. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Ausschusses kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss binnen einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Ausschuss gerichtet werden.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand
- d) der Beirat

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder wirken an der Gestaltung und Entwicklung des Vereins durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit. Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahlen und Abstimmungen. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Vereins zuständig für:
 - a) die Wahlen des Vorstands (§10) und der weiteren Ausschuss- und Beiratsmitglieder (§§ 9; 11) sowie gegebenenfalls für die vorzeitige Abberufung der Vereinsorgane oder einzelner ihrer Mitglieder,
 - b) die Beschlussfassung über Anträge nach § 4 Abs.3 Satz 3 (Ablehnung der Aufnahme) und § 6 Abs. 3 Satz 2 (Ausschluss),
 - c) die Festsetzung der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge,
 - d) die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung des Maschineneinsatzes und die Festsetzung von unverbindlichen Verrechnungssätzen,
 - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses, des Haushaltsvoranschlages und die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (2) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Abstimmungen werden in der Regel offen, Wahlen geheim durchgeführt.
- (3) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Die Auflösung des Vereins oder der Austritt aus dem KBM kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl der Mitglieder beschlossen werden.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von 4 Wochen zum gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
 - b) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei- Drittel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. **Sie bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des KBM.**
 - c) Für die Wahl des Vorsitzenden und seine Stellvertreter ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Wahl der weiteren Ausschussmitglieder [9 (1) c], und der Beitragsmitglieder [11(2)] gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.
 - d) Für alle sonstigen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres, einzuberufen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Einberufung von einem viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorsitzenden verlangt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Protokolführer zu unterzeichnen.

§9

Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden des Vereins
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) bis zu zehn weiteren Ausschussmitgliedern. Bei ihrer Auswahl soll die räumliche Verteilung und Dichte der Mitgliedsbetriebe berücksichtigt werden.
 - d) Dem Geschäftsführer (§ 12)

- e) dem nach § 13 (2) bestellten Vertreter und einer von der Geschäftsstelle des Bayerischen Bauernverbandes bestellten Person als beratenden, nicht stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Ausschusses müssen ausübende Land- oder Forstwirte als Inhaber oder angestellte Betriebsleiter von Voll-, Zu- oder Nebenerwerbsbetrieben sein; sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Ausschuss hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung, dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer oder der nach § 13 (2) bestellten Person vorbehalten sind.
- (4) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.
- (5) Der Ausschuss ist nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (6) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unkosten, welche ihnen durch die Tätigkeit im Verein erwachsen, werden ersetzt.

§10

Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderungen des Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Dem Vorsitzendem obliegt insbesondere:
 - a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, der Beiratssitzungen und der Sitzungen des Ausschusses.
 - b) der Vollzug der von der Mitgliederversammlung und dem Ausschuss gefassten Beschlüsse.
- (3) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registerrecht zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit des Vereins und von Satzungsänderungen herbeizuführen.
- (4) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. § 9 Abs. 2 gilt im übrigen sinngemäß.
- (5) Der Vorstand nach § 26 BGB ist zuständig für Personalfragen und für den Erlass näherer Regelungen zu § 5 (3).

§ 11

Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, und seinem Stellvertreter und einer vom Ausschuss gemäß (2) und (3) zu bestimmenden Anzahl von weiteren sachkundigen Personen. Außerdem gehören ihm nach § 13 (2) bestellte Vertreter des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und der Geschäftsführer ohne Stimmrecht an.
- (2) Für den Beirat werden ... Mitglieder von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen gewählt. Die Amtszeit dieser Beitragsmitglieder entspricht der des Ausschusses
- (3) Der Ausschuss kann weiterhin Nichtmitglieder in den Beirat berufen. Ihre Zahl muss geringer sein als die Zahl der nach Ziff. (2) gewählten Mitglieder.
- (4) Dem Beirat obliegt die Beratung des Ausschusses.

§12

Der Geschäftsführer

- (1) **Der Verein bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines hauptberuflichen Geschäftsführers. Dieser wird vom KBM im Benehmen mit dem Ausschuss des Vereins angestellt. Der Verein beteiligt sich an der Finanzierung des Geschäftsführers nach den Richtlinien des KBM. Diese Grundsätze gelten auch, wenn bei Bedarf vom KBM weitere Kräfte zur Unterstützung des Geschäftsführers angestellt werden.**
- (2) **Die Tätigkeit des hauptberuflichen Geschäftsführers unter der weiteren vom KBM angestellten Kräfte erfolgt nach der Geschäftsordnung des KBM im allgemeinen und der des Vereins im besonderen.**

§13

Aufsicht

- (1) Die dienstliche Aufsicht über das vom KBM angestellte Personal überträgt das KBM dem Vorsitzenden des Vereins.
- (2) Die Beratung des Vereins im Rahmen seiner Aufgaben und die fachliche Aufsicht über das vom KBM angestellte Personal obliegt einem Beamten des höheren Landwirtschaftsdienstes am zuständigen Amt für Landwirtschaft, der im Einvernehmen mit dem KBM vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestellt wird.

§14

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben angemessene Beiträge zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, **wobei insbesondere die Richtlinie des KBM zu beachten sind.**
- (2) Beiträge sind von einem Bank- Konto des Mitgliedes abzubuchen. Eine Abbuchungsvollmacht ist Bestandteil der Beitritterklärung.

§ 15

Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins findet eine Liquidation statt. Das Vereinsvermögen ist unter Zustimmung und Aufsicht KBM in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 16

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Beihilfejahr.

§ 17

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen. Diese haben das Rechnungswesen des Vereins insbesondere Kasse und Belege, zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer haben einen schriftlichen Prüfungsbericht abzufassen und dem Ausschuss vorzulegen. Der Bericht ist von einem der Rechnungsprüfer in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (2) Wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, haben Rechnungsprüfer den Ausschuss unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen.
- (2) Für Verschleißschäden an Maschinen und Geräten haftet der Halter bzw. Eigentümer.
- (3) Für sonstige Schäden haften Betriebshelfer auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Betriebshelfer – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit – nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.
- (4) **Einsatzbetriebe haften auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Einsatzbetrieb – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit – nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.**
- (5) Gegenüber landwirtschaftlichen Unternehmern haften Betriebshelfer und Einsatzbetriebe bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Pflichten nicht.

- (6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, eine ausreichende Betriebs- und private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (8) **§ 18 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend für die Haftung des Vereins für Schäden, die sich aus der Nachbarschaftshilfe ergeben können.**

§ 19

Prüfungs- und Auskunftsrecht des KBM

- (1) Das KBM ist berechtigt zu prüfen, ob Aufgabengebiet und Tätigkeit des Vereins den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft entsprechen und der Verein weder von wirtschaftlichen Unternehmungen abhängig, noch von solchen finanziell getragen oder gestützt wird.
- (2) Der Verein ist verpflichtet, dem KBM die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 20

Vereinsschiedsgericht

- (1) Über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern und Verein, die Ihre Grundlage in der Mitgliedschaft oder Tätigkeit des Vereins haben, entscheidet anstelle des ordentlichen Gerichts das Vereinsschiedsgericht. Dem Schiedsgericht obliegt insbesondere die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit von Ausschüssen aus dem Verein.
- (2) Über Streitigkeiten eines Mitglieds mit einem Mitglied eines andern dem KBM angehörenden Maschinen- und Betriebshilfsringes (MR) oder zwischen einem Mitglied und einem anderem dem KBM angehörenden MR oder zwischen dem Verein und einem Mitglied eines anderen dem KBM angehörenden MR, entscheidet anstelle des ordentlichen Gerichtes das Vereinsschiedsgericht des KBM.
- (3) Das Vereinsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom zuständigen Amt für Landwirtschaft berufen. Er muss die Befähigung zum Richteramt haben. Jede Partei benennt einen Beisitzer. Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses sind vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen.
- (4) Für das Verfahren und die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts gilt die vom Kuratorium Bayerischer Maschinen- und Betriebshilfsringe e. V. beschlossene Schiedsgerichtsordnung. Ergänzend gelten die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit.
- (5) Vor Einleiten des Schiedsgerichtsverfahrens muss der Kläger einer Schiedskommission anrufen. Diese besteht aus drei Mitgliedern, die vom Ausschuss berufen werden. Die Schiedskommission versucht in einem formlosen Verfahren auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.